



**Studentenwerk
München**

Geschäftsleitung

Satzung des Studentenwerks München zum Solidarbeitrag des Semestertickets München (Solidarbeitragssatzung)

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks München hat gemäß Art. 92 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. Art. 95 Abs. 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrags, Zweck

Das Studentenwerk München erhebt nach Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayHSchG i.V.m. Art. 95 Abs. 4 BayHSchG einen zusätzlichen Beitrag (Solidarbeitrag Semesterticket).

Dieser zusätzliche Beitrag ist neben dem Grundbeitrag gemäß Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BayHSchG in Verbindung mit Art. 95 Abs. 3 BayHSchG zu leisten.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Studierenden, die dem Immatrikulationsrecht an einer der folgenden Hochschulen unterstehen bzw. alle Personen, die folgende sonstige Unterrichtseinrichtungen besuchen:

1. Ludwig-Maximilians-Universität,
2. Technische Universität München, mit Ausnahme der Außenstellen Straubing, Heilbronn und Singapur,
3. Hochschule München,
4. Katholische Stiftungshochschule München, Abteilung München,
5. Hochschule für Musik und Theater München,
6. Hochschule für angewandte Sprachen / Fachhochschule des SDI
7. Akademie der Bildenden Künste München,
8. Hochschule Weihenstephan-Triesdorf mit Ausnahme des Campus Triesdorf und des Standortes Straubing,
9. Hochschule für Politik München,
10. Hochschule für Philosophie München,
11. Hochschule für Fernsehen und Film München,
12. Hochschule der Bayerischen Wirtschaft, Standort München,
13. International School of Management (ISM) München.

(2) Die Beitragspflicht besteht auch während einer Beurlaubung durch die Hochschule.

§ 3 Beitragshöhe

Der zusätzliche Beitrag beträgt 69,40 EUR pro Semester.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung des zusätzlichen Beitrags

(1) Der zusätzliche Beitrag ist bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheids bedarf.

(2) Studierende, die an mehreren Hochschulen in Bayern immatrikuliert sind und für die verschiedene Studentenwerke zuständig sind, sind nur bei dem Studentenwerk beitragspflichtig, in dessen Zuständigkeitsbereich zeitlich die erste Immatrikulation erfolgte (Art. 95 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG). Studierende, die an einer Hochschule immatrikuliert sind und diese Hochschule verschiedenen Studentenwerken zugeordnet ist, sind nur dann beitragspflichtig, wenn der Studiengang an einem Standort stattfindet, der in den Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks München fällt.

(3) Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, für die ein Studentenwerk zuständig ist, haben den Beitrag gegenüber der Hochschule zu entrichten, bei der die zeitlich erste Immatrikulation erfolgte.

(4) Studierende, die aufgrund eines Kooperationsvertrages zwischen zwei oder mehreren Hochschulen in einem gemeinsamen Studiengang an den beteiligten Hochschulen immatrikuliert sind, müssen den Beitrag an der Hochschule entrichten, deren Immatrikulationsrecht sie unterliegen (Empfängerhochschule), sofern die Empfängerhochschule im Kooperationsvertrag explizit geregelt und nachprüfbar ist. Sollte es keine Regelung geben, so gelten Absätze 2 und 3.

§ 5 Möglichkeit der Befreiung

(1) Eine Beitragspflicht gemäß § 2 kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(2) Auf Antrag können schwerbehinderte Studierende von der Pflicht zur Entrichtung des zusätzlichen Beitrags befreit werden, wenn sie nach dem Sozialgesetzbuch IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und das Beiblatt zum Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit der zugehörigen gültigen Wertmarke vorlegen. Der Antrag ist vor Fälligkeit bei der zuständigen Hochschule bzw. Einrichtung zu stellen.

§ 6 Rückerstattung

(1) Hat bei einer Doppelimmatrikulation eine doppelte Beitragszahlung stattgefunden, so ist die Rückerstattung ohne Antragserfordernis auf Nachweis zu leisten. Die Rückerstattung hat von der Hochschule zu erfolgen, bei der gemäß § 4 Absatz 2 bis 4 der Beitrag nicht zu entrichten ist.

(2) Sind Studierende gemäß Art. 49 Abs. 1 BayHSchG zum Ende des Semesters exmatrikuliert, ist der bereits für das Folgesemester bezahlte Solidarbeitrag ohne Antragserfordernis zurückzuerstatten, wenn der Studierendenausweis bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Folgesemesters der Hochschule zur Außerkraftsetzung bzw. zum Einzug vorgelegt wird oder dieser von der Hochschule bzw. Einrichtung ungültig gemacht wurde.

(3) Werden Studierende vor Beginn des Semesters von der Hochschule gemäß Art. 49 Abs. 2 Satz 1 bis 5 BayHSchG exmatrikuliert, ist der bereits für das Folgesemester bezahlte Solidarbeitrag ohne Antragserfordernis zurückzuerstatten, wenn der Studierendenausweis bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Folgesemesters der Hochschule zur Außerkraftsetzung bzw. zum Einzug vorgelegt wird oder dieser von der Hochschule bzw. Einrichtung ungültig gemacht wurde.

(4) Werden Studierende innerhalb von fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn auf Antrag gemäß Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG und nach Rückgabe des Studierendenausweises exmatrikuliert, so ist der für dieses Semester bezahlte Solidarbeitrag ohne weitere Antragserfordernis zurückzuerstatten.

(5) In allen anderen als in den Abs. 1 bis 4 genannten Fällen ist eine Rückerstattung des Solidarbeitrags ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des Sommersemesters 2021 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 16.11.2018. Die Bekanntmachung erfolgt gem. Art. 95 Abs. 8, Art. 13 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG entsprechend der HSchBekV vom 4. November 1993, geändert durch Verordnungen vom 15. Dezember 2004 und 16. Juni 2006, in den in § 2 genannten Hochschulen bzw. Einrichtungen.

München, den 13.11.2020

gez. Dr. Paul Siebertz
Vorsitzender des Verwaltungsrats